Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 40

Vereinsnachrichten: Von unserer Krankenkasse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- e) Man tann teine Freundschaft schließen mit einem, bem man nicht traut.
- f) Die Beighalfe find zu fürchten, auch wenn fie Beschente machen.
- g) Es ift ein Unrecht, einem Sunder alle Mittel gur Befferung zu benehmen, fo fpat und erzwungen fie auch ift.

"Die ersten sechs Fabeln legen uns also alles bar, was uns abhalten müßte, mit alten Sündern in Gemeinschaft zu treten, da wir meistens Schaden davon haben. Aber indem wir sie zurückstoßen, treiben wir sie zur Berzweislung. So warnt die ganze Fabel auf der einen Seite vor zu großem Vertrauen, mahnt aber anderseits zu christlicher Barmherzigkeit, die zugleich die größte Weisheit ist." (Hotop.) "Der Wolf ändert das Haar und bleibt, wie er war." "Wenn der Wolf alt wird, reiten ihn die Araben." — Lessing sagt über diese Fabel: "Die Lehre, welche in allen sieben Fabeln zusammengenommen liegt, ist diese: "Man muß einen alten Bosewicht nicht auf das Neußerste bringen, um ihm alle Mittel zur Besserung, so spät und erzwungen sie auch sein mag, zu benehmen.' Dieses Neußer ste, diese Benehmung aller Mittel, zerstückte ich, machte verschiedene mißlungene Versuche des Wolfes daraus, des gefährlichen Raubens künftig müßig gehen zu können und bearbeitete jeden dieser Versuche als eine besondere Fabel, die ihre eigene und mit der Hauptmoral in keiner Verbindung stehende Lehre hat."

2. Aufgaben.

- a) Entwidle bie Lehren aus ben einzelnen Fabeln!
- b) Was halt uns nach ben erften fechs Fabeln von ber Gemeinschaft ber alten Sünder fern?
- c) Wovor warnt, wozu ermahnt die Fabel?
- d) Inwiefern "ichidt fich ber Wolf in bie Beit"?
- e) Bezeichne andere Tiere mit ihrem Ramen in ber Tierfage!

* Von unserer Krankenkasse.

Rommiffionsfigung: Donnerstag, 28. September 1911. Alle Mit-glieber find anwesenb.

- 1. Aufnahmen: Ein Luzerner- und ein St. Gallerlehrer; bei letterm reifte der sofortige Entschluß in unsere Rasse einzutreten, als er sehen mußte, wie ein sonst ganz gesunder Rollege eine schmerzvolle Krantheit durchmachte.
- 2. Die von uns an der Generalversammlung vorgeschlagenen und begründeten Antrage (Zwei-Rlassenschiftem und nahere Präzision von Art. 9) wurden in Luzern durchaus gebilligt und einstimmig gutgeheißen. Wir lassen nun die zurechtbestehenden Artikel 7 und 9 sowie die durch dieselben ersorderlichen Abanderungen der "Stala der Leistungen" glossenlos hier folgen. Sie werden auch nach Borschrift beim Handelsregisterbureau angezeigt. (Publitation im "Handelsamtsblatt").

Reuer Art. 7. Vom 1. Januar 1912 an bestehen für die Mitglieder ber Rasse hinsichtlich der monatlichen Einlagen und des täglichen Krankengeldes zwei Klassen.

In Rlaffe A wird ein tägliches Krankengelb von 4 Fr. und in Rl. B

ein foldes von 2 Fr. bezahlt.

Der Uebertritt von der 2. in die 1. Klasse kann nur vor dem 50. Altersjahr und nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses jeweils auf den 31. Dezember geschehen. Die Auszahlung des erhöhten Krankengeldes erfolgt aber erst nach drei Monaten, also vom 1. April an.

Der Uebertritt von ber 1. in die 2. RI fann ebenfalls jährlich nur einmal, namlich am 31. Dezember aber ohne weitere Bedingungen erfolgen.

Im Ertrantungefall jedoch wird bas reduzierte Rrantengelb fofort aus-

bezahlt.

Neuer Art. 9. Im Erkrankungsfalle, ber die Ausübung des Berufes verunmöglicht, hat das Mitglied dem Verbandskassier Anzeige zu machen und die von einem patentierten Arzte ausgefüllten Meldepapiere einzusenden. Rein Krankengeld wird bezahlt für Krankheiten, die weniger als drei Tage dauern oder für Ferienkuren, sofern dieselben nicht von der Kommission in dringenden Fällen gestattet wurden und infolge vorangegangener schwerer Erkrankung unbedingt notwendig sind.

Das Krankengelb wird während eines Jahres, ob an Tour ober in unterbrochenen Perioden, höchstens 90 Tage bezahlt. Die Auszahlung erfolgt

monatlich.

Wenn ein Mitglied die 90 Tage Krankengelb, ob an Tour ober in unterbrochenen Perioden, bezogen hat, ift es erst nach Verlauf eines Jahres wieder bezugsberechtigt.

Rach Bezug von Fr. 3600 in ber 1. Al. ober Fr. 1800 in ber 2. Al.

erlischt bie Mitgliebschaft.

Erfrantte Mitglieder bezahlen bie Beitrage wie bie Gefunden.

Skala der Leiftungen.

Stufe	A		Alter	bon	20—25 J o		Monatsbeiträge			
							Rlasse A		Rlasse B	
		im				Jahren	2	_	1	_
,,	В	"			26 - 30	"	2	20	1	10
,	C	"	,,	.,	31 - 35	#	2	40	1	20
,	D	,,	,,	"	36 - 40		2	60	1	30
,	E	#	11	"	41 - 45	•	2	80	1	40
,,	F	,,	,,	,,	46 - 50	,	3	_	1	50

Rlaffe A bezahlt ein tägliches Arankengelb von Fr. 4. Rlaffe B bezahlt ein tägliches Arankengelb von Fr. 2.

Diefe neuen Baragraphen werben nun separat auf ein Blatt gebruckt, bas bequem hinten im Mitglieberbüchlein eingeklebt werben kann. Bisherigen Mitgliebern wird es zugeschickt; neue erhalten es mit bem genannten Buchlein.

Wir erwarten nun mit ber Einführung von 2 Rlaffen, bie mehrfach gewünscht wurden, ein weiteres Aufblühen unferer

schonen Institution.

3. Der Verkehr des Verbandspräsidenten und Verbandskassiers nimmt so bedeutende Dimensionen an, daß wir bereits einen Anslug von "Größewahn" bekamen und 1000 Stück Firmakuverts mit der Ausschrift: "Arankenkasse bes Vereins kath. Vehrer und Schulmanner der Schweiz" in einem Atemzug beschloßen.

Wir hoffen, das erfreuliche Interesse, das man an der Augernertagung unserer Arankenkasse entgegenbrachte, werbe durch zahlreiche Eintritte ausgelöst werden. Erfreulicherweise sind benn auch schon einige Anfragen von dort ans Berbandspräsidium gelangt. Bis jest war der Kanton St. Gallen hinsichtlich ber Mitgliederzahl allen voran; wir lassen uns aber gern von einem andern

Ranton "bobigen"; welcher magte?!